

# Demoversion mit Originalinhalten

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

|                    |                        |                           |               |
|--------------------|------------------------|---------------------------|---------------|
| <b>Hersteller</b>  | <b>Kawasaki</b>        | <b>Handelsbezeichnung</b> | <b>Z550 F</b> |
| <b>Fahrzeugtyp</b> | <b>KZ 550B Ausf. A</b> | <b>EG/ABE Nr.</b>         | <b>B634</b>   |

| <b>Felge vorn</b> | <b>Bereifung vorn</b>  | <b>Felge hinten</b> | <b>Bereifung hinten</b> |
|-------------------|------------------------|---------------------|-------------------------|
| 1 Serie           | 3.25-19 M/C 54H TT K34 | Serie               | 4.00-18 M/C 64H TT K34  |
| 1 Serie           | 3.25-19 M/C 54H TL K44 | Serie               | 4.00-18 M/C 64H TL K36  |
| 1 Serie           | 3.25-19 M/C 54H TL K65 | Serie               | 4.00-18 M/C 64H TL K65  |

|                  |                                                                       |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| <b>Auflagen:</b> | <b>- Die Profile K34, K36 und K44 sind untereinander kombinierbar</b> |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------|

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

## Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 07.07.2016

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co.  
Produktion von Gummis und Kunststoffteilen  
**mopedreifen.de**

Thomas Olejnick

**#Bestellservice**

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

**#Stammkunden**

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original der Bescheinigung ist einzusehen unter [www.heidenau.com](http://www.heidenau.com)

Geschäftsführende Gesellschafter:  
Dipl.-Ing. Hartmut Wolf / Dipl.-Inf. (FH) Michael Wolf

Hauptstraße 44 • 01609 Heidenau

Telefon: (0 35 29) 124 38

Fax: (0 35 29) 124 38

E-Mail: [info@heidenau.com](mailto:info@heidenau.com)

Reifenwerk Heidenau Verwaltungs-GmbH

Reg. Nr. 15083